

Gefährdungsbeurteilung WARUM?

- Dipl.-Ing. Stefan Pemp,
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
- Referatsleiter Arbeitsschutz, technischer
Verbraucherschutz
- Vortrag für 6. e v e r s Arbeitsschutztag am
01.Juni 2010 im Konferenz- und
Finanzcenter der Volkswagen Bank,
Braunschweig

**Die Gefährdungs-
beurteilung der Firma X
wurde durchgeführt.**

Apothekers Original

**Es sind keine Maßnahmen
erforderlich.**

Nirgendwo, 01.06.2010

Harri Hurltig

Ein Produkt der Dr. Jacoby Vital GmbH & Co. KG • D-35633 Lahnau

Inhalt

Gefährdungsbeurteilung

- im EU-Recht
- im Arbeitsschutzgesetz
- und ihr Sinn
- Fazit

Gefährdungsbeurteilung im EU-Recht



RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Juni 1989

**über die Durchführung von Maßnahmen
zur Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei
der Arbeit**

(89/391/EWG)

(ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1)

Geändert durch:

- | | AmtsblattNr. | Seite | Datum |
|--|---------------------|--------------|-------------------|
| ▶ M1 Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 | L 284 | 1 | 31.10.2003 |
| ▶ M2 Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates | | | vom 20. Juni 2007 |
| | L 165 | 21 | 27.6.2007 |

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

Art. 6 Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie

(3) Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie hat der **Arbeitgeber** je nach Art der Tätigkeiten des Unternehmens bzw. Betriebs **folgende Verpflichtungen:**

a) **Beurteilung von Gefahren** für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, unter anderem bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, chemischen Stoffen oder Zubereitungen und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.

Die vom Arbeitgeber aufgrund dieser Beurteilung getroffenen **Maßnahmen zur Gefahrenverhütung** sowie die von ihm angewendeten Arbeits- und Produktionsverfahren müssen ...

Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

Art. 9 Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie

- (1) **Der Arbeitgeber muß ...**
 - b) **die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und, falls notwendig, die zu verwendenden Schutzmittel festlegen; ...**
- (2) **Die Mitgliedstaaten legen unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Größe der Unternehmen die Pflichten der verschiedenen Unternehmenskategorien betreffend die Erstellung der in Absatz 1 Buchstaben ... b) vorgesehenen Dokumente ... fest.**

Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie

...in Erwägung nachstehender Gründe:

Die **Arbeitgeber sind verpflichtet, sich** unter Berücksichtigung der in ihrem Unternehmen bestehenden Risiken über den neuesten Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gestaltung von Arbeitsplätzen **zu informieren** und diese Kenntnisse an die **Arbeitnehmervertreter**, die im Rahmen dieser Richtlinie Mitbestimmungsrechte ausüben, **weiterzugeben**, um eine bessere Sicherheit und einen besseren Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten zu können.

Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz



§ 5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der **Arbeitgeber** hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung zu ermitteln**, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei **gleichartigen Arbeitsbedingungen** ist die Beurteilung **eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend**.

§ 5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
1. die Gestaltung und die Einrichtung der **Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes**,
 2. **physikalische, chemische und biologische** Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die **Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln**, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die **Gestaltung** von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren **Zusammenwirken**,
 5. **unzureichende Qualifikation** und Unterweisung der Beschäftigten.

§ 6 ArbSchG Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muß über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen **Unterlagen** verfügen, aus denen das **Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung**, die von ihm **festgelegten Maßnahmen** des Arbeitsschutzes und das **Ergebnis ihrer Überprüfung** ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefaßte Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 **nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten (Widerspruch zur EU Richtlinie?) ...**

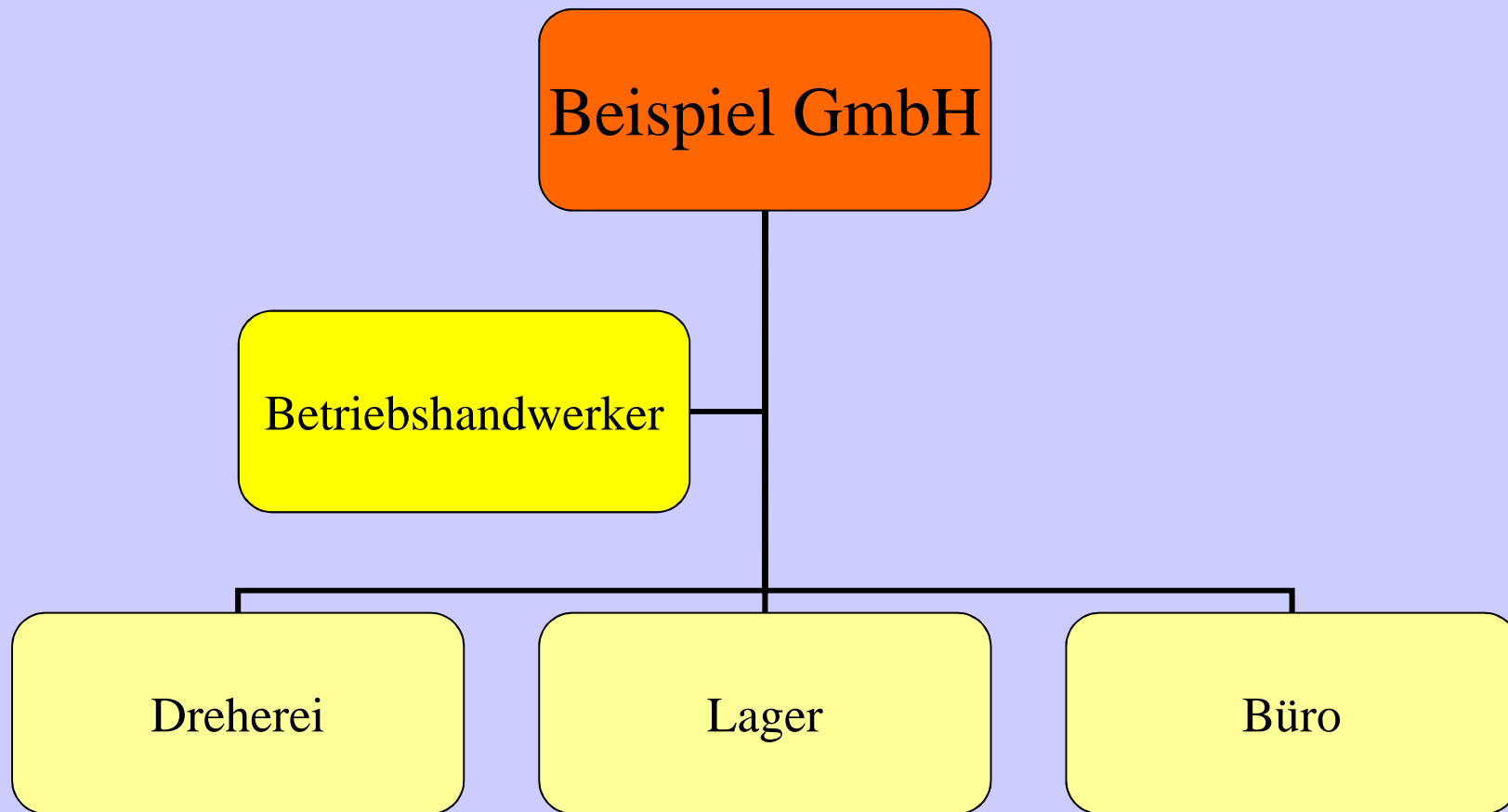
Beschluss des Spitzengespräches LASI / UVT /BMW A vom 12. und 13. Mai 2003

Das Spitzengespräch LASI/UVT/BMWA vertritt die Auffassung, dass die Anforderungen an die **Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen** im Sinne des Artikels 9 der **Rahmenrichtlinie** 89/391 EWG in kleinen Betrieben mit **10 oder weniger Beschäftigten erfüllt** sind, wenn der Arbeitgeber

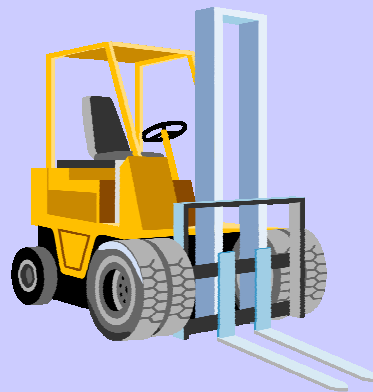
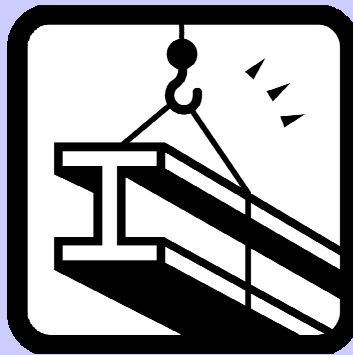
1. zur Erfüllung seiner Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zumindest eine **Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt**, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt, oder
2. in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften
 - a. an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden **Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder überbetriebliche Dienste ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen**, oder
 - b. an einem **alternativen Betreuungsmodell** (z.B. einem Unternehmermodell) seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und er die im Rahmen dieses Modells **vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung** anwendet.

(jetzt auch Anlage zu Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation Stand: 11. Juni 2008; GDA)

Betrieb gliedern



Gefährdungsbeurteilung und ihr Sinn



Sinn der Gefährdungsbeurteilung

- Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen?
- Rechtssicherheit im Hinblick auf Privat- und Strafrecht?
- Mittel der Dokumentation und der innerbetrieblichen und überbetrieblichen Kommunikation?

Gefährdungen erfassen

Gefährdungsbeurteilung			<i>Firma</i>		<i>Arbeitsplatz</i>			
<i>Durch</i>			<i>am</i>		<i>(Kamnummer)</i>			
Lfd. Nr.	Vorhandene Gefährdung	Beurteilungsgrundlage	Schutz Ausreichend		Notwendige Maßnahmen	Bis	Durch	Kontrolle erfolgt am / durch
			ja	nein				

Gefährdungsbeurteilung Fazit 1

- Die „Bierdeckelbeurteilung“ könnte öffentlich-rechtlich zulässig sein.
- Um ein Dokument zu erhalten mit dem tatsächlich gearbeitet werden kann, ist mehr zu tun.
- Zu Fragen des Privat- und Strafrechts
→ weiterer Vortrag.

Gefährdungsbeurteilung Fazit 2 =Deregulierungsgleichgewicht



Ende

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit